

Haus & Grund Bayern · Sonnenstraße 11 · 80331 München

Herrn Leitenden Ministerialrat
Andreas Preising
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Sonnenstraße 11/ III
80331 München

Telefon 089 / 5404133-11
Telefax 089 / 5404133-55

info@haus-und-grund-bayern.de
www.haus-und-grund-bayern.de

Ihr Zeichen UC2-U8729-2023/323-206
Unser Zeichen Dr. Ki / JD

München, den 26.05.2026

Nur per E-Mail ReferatUC@stmuv.bayern.de

**Ihr Zeichen UC2-U8729-2023/323-206
hier Verbandsanhörung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bayerischen Klimaschutzgesetzes
Stellungnahme Haus & Grund Bayern**

Sehr geehrter Herr Leitender Ministerialrat Preising,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des
Bayerischen Klimaschutzgesetzes.

Unsere Stellungnahme übersenden wir in der Anlage. Mit einer Veröffentlichung sind wir
einverstanden.

Unsere Registernummer im Bayerischen Lobbyregister lautet: DEBYLT005B

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrike Kirchhoff
Vorstand

Stellungnahme zur Änderung des BayKlimaG

1 Allgemeine Bewertung des Gesetzentwurfs

Wir begrüßen grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, das Bayerische Klimaschutzgesetz stärker an die bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen und dadurch zusätzliche landesrechtliche Sonderbelastungen zu vermeiden. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die Aufgabe des bisherigen eigenständigen Ziels einer Klimaneutralität Bayerns bis 2040 sowie die stärkere Orientierung an den bundesweiten Klimaschutzzielen. Die Gesetzesbegründung weist zutreffend darauf hin, dass Belastungen für Bürger und Wirtschaft möglichst geringgehalten werden sollen. Eine zukünftig eng an den bundes- und europarechtlichen Regelungen orientierte Gesetzgebung schafft Klarheit und sorgt für weniger Bürokratie.

Gerade für private Haus- und Grundeigentümer ist eine verlässliche und praktikable Rechtslage von erheblicher Bedeutung. Der Gebäudesektor war in den vergangenen Jahren bereits erheblichen regulatorischen Belastungen ausgesetzt. Zusätzliche landesrechtliche Sonderwege hätten diese Entwicklung weiter verschärft.

2 Zu Art.2 Abs.1 BayKlimaG-E: Synchronisierung der Klimaschutzziele

Wir begrüßen die Neufassung des Art. 2 Abs. 1 BayKlimaG-E. Danach soll Bayern künftig zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele beitragen, indem angestrebt wird, dass die Treibhausgasemissionen je Einwohner den bundesdeutschen Durchschnitt unterschreiten.

Die gleichzeitige Aufhebung des bisherigen Art. 2 Abs. 2 BayKlimaG-E und die damit verbundene Aufgabe des bisherigen Zieljahres 2040 sind sachgerecht. Wesentliche klima- und energiepolitische Steuerungsinstrumente liegen auf Bundes- und europäischer Ebene. Eine stärkere Synchronisierung mit dem Bundesrecht schafft deshalb mehr Planbarkeit und reduziert das Risiko zusätzlicher Belastungen für Eigentümer, Mieter und private Vermieter.

3 Zu Art.5 Abs.1 Nr.1 BayKlimaG-E – Wegfall der Sektorziele

Positiv bewerten wir auch die Streichung des bisherigen Bezugs auf bundesweite Sektorziele in Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 BayKlimaG-E. Hintergrund ist die Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes, wonach verbindliche sektorbezogene Emissionsvorgaben aufgegeben wurden.

Dies ist aus Sicht privater Eigentümer ausdrücklich zu begrüßen. Starre sektorale Zielvorgaben haben in der Vergangenheit insbesondere den Gebäudebereich erheblich belastet und zu zusätzlichem Sanierungs- und Investitionsdruck geführt.

12.05.2026 Dr. KI / LH / PF

4 Zu Art.5 Abs.3 und 4 BayKlimaG-E – Klimaanpassungskonzepte

Dass der Freistaat Bayern flächendeckend Klimaanpassungskonzepte erarbeitet, ist zu begrüßen. Zudem halten wir es für sachgerecht, die Erstellung dieser Konzepte vorrangig den Regierungen zu übertragen. Dies fördert eine einheitliche Ausgestaltung der Konzepte und wirkt einer übermäßigen Zersplitterung der Regelungen entgegen. Dennoch ist aus unserer Sicht im Hinblick auf den geplanten Umfang der zu erstellenden Klimaanpassungskonzepte mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand zu rechnen. Vor diesem Hintergrund regen wir nachdrücklich an, neue Regelungen auf das erforderliche Mindestmaß an Bürokratie zu begrenzen.

Kritisch bewerten wir zudem die konkrete Ausgestaltung der neuen Regelungen zu den Klimaanpassungskonzepten nach Art. 5 Abs. 3 und 4 BayKlimaG-E. Danach sollen die Regierungen künftig flächendeckend Klimaanpassungskonzepte für die Gebiete der kreisfreien Städte und Landkreise erstellen. Diese Konzepte sollen unter anderem Klimarisikoplanungen, strategische Zielsetzungen und Maßnahmenkataloge enthalten.

Wir befürchten, dass diese Konzepte künftig mittelbar zu zusätzlichen Anforderungen an Grundstückseigentümer führen können, etwa im Bereich der Flächenentsiegelung, Starkregenvorsorge, Begrünung oder Hochwasseranpassung. Zwar weist die Gesetzesbegründung darauf hin, dass die Konzepte keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit für die kommunalen Gebietskörperschaften entfalten sollen. Erfahrungsgemäß bilden solche Konzepte jedoch häufig die Grundlage späterer kommunaler Vorgaben und ordnungsrechtlicher Maßnahmen. Diese sind dann für Eigentümer wiederum verbindlich. Daher sollte schon bei der Erstellung der Maßnahmenkataloge darauf geachtet werden, dass keine unverhältnismäßigen oder unvorhergesehenen Belastungen entstehen. Vor dem Hintergrund, der den Ländern gemäß § 12 KAnG übertragenen Befugnis, die wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte festzulegen, erscheint es insoweit erforderlich, klare rechtliche Vorgaben zu schaffen.

Immobilienbesitzer leisten bereits heute einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und sollten daher weder unmittelbar noch mittelbar mit zusätzlichen Pflichten und finanziellen Belastungen konfrontiert werden.

Soweit zusätzliche Anforderungen dennoch vorgesehen werden, sollten hiermit verbundene Kosten zumindest durch angemessene Ausgleichs- oder Förderansprüche kompensiert werden.

Zu kritisieren ist zudem, dass von der in § 12 IV KAnG vorgesehenen Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung kein Gebrauch gemacht wird. Gerade Eigentümer sind von möglichen Maßnahmen unmittelbar betroffen und sollten deshalb frühzeitig beteiligt werden. Zudem fördert die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit auch die Akzeptanz der Maßnahmen.

5 Zu Art.6 Abs.2 BayKlimaG-E – Übermittlung von Kkehrbuchdaten

Besonders kritisch sehen wir die vorgesehene Erweiterung des Art. 6 Abs. 2 BayKlimaG-E. Danach soll das Landesamt für Statistik künftig befugt sein, Kkehrbuchdaten einschließlich adressbezogener Einzelangaben an öffentliche Stellen zu übermitteln, sofern dies zur Gefahrenabwehr oder zur Sicherstellung der Gasversorgung erforderlich ist.

Wir erkennen die Bedeutung eines funktionierenden Katastrophenschutzes ausdrücklich an. Gleichwohl stellen die zentrale Speicherung und Weitergabe von Daten über Heizungsanlagen und Gebäude einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

12.05.2026 Dr. KI / LH / PF

dar. Die Gesetzesbegründung nennt ausdrücklich Hochwasserereignisse und die Identifizierung bestimmter Gas- und Ölheizungen als Anwendungsfälle. Zwar darf der Staat zur Gefahrenabwehr und zum Schutz kritischer Infrastruktur grundsätzlich auch sensible Daten verarbeiten. Aber je weiter und offener die Datenverwendung formuliert ist, desto höher werden die Anforderungen an Bestimmtheit, Transparenz und Verhältnismäßigkeit.

Wir fordern daher klare gesetzliche Zweckbindungen, verbindliche Lösungsfristen sowie umfassende Transparenz- und Auskunftsrechte für die Betroffenen.

6 Art. 44a Abs. 2; Abs. 4 BayBO

Wie bereits in vergangenen Stellungnahmen deutlich gemacht, lehnen wir die im Zuge der Änderungen des bayerischen Klimaschutzgesetzes 2021 eingeführte Pflicht zur Errichtung von Solaranlagen auf Nichtwohngebäuden ab. Sie belastet Eigentümer einseitig, ohne dass im Gegenzug ausreichende Förderungen zur Verfügung stehen. Wir regen daher an, auch diese Regelung im Zuge der Änderungen des Klimaschutzrechtes zu überdenken. Die Errichtung von Solaranlagen ist im Einzelfall nicht immer sinnvoll. Weder eignet sich jedes Gebäude für die Errichtung, noch ist Solarenergie in jeder Region rentabel. Zwar werden in den Absätzen 3 und 5 Ausnahmen definiert, diese sind allerdings nicht weit genug gefasst. Zudem führt eine Prüfung zu weiterem bürokratischen Aufwand für Bauherren. Diese sind bereits jetzt erheblichen administrativen Belastungen ausgesetzt.

Auch wenn es sich bei der in Absatz 4 enthaltenen, auf Wohngebäude bezogenen Regelung lediglich um eine Sollvorschrift handelt, ist sie gleichwohl geeignet, im Einzelfall Missverständnisse sowie einen unverhältnismäßigen Aufwand zu verursachen. Vor diesem Hintergrund sollte auch diese Regelung aus unserer Sicht abgeschafft werden.

7 Fazit

Der Gesetzentwurf enthält aus unserer Sicht sowohl begrüßenswerte als auch kritische Elemente. Positiv hervorzuheben sind die stärkere Orientierung am Bundesrecht, die Aufgabe des Sonderziels „Klimaneutralität 2040“ sowie die Abkehr von starren sektoralen Vorgaben.

Während wir die stärkere Abstimmung mit dem Bundesrecht ausdrücklich begrüßen, sehen wir die zunehmende Ausweitung staatlicher Steuerungs-, Planungs- und Datenerhebungsbefugnisse kritisch. Klimaschutz und Klimaanpassung müssen aus unserer Sicht stets mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und dem Schutz privaten Eigentums vereinbar bleiben. Zusätzliche Belastungen für private Haus- und Grundeigentümer sollten daher auf das zwingend erforderliche Maß begrenzt werden.